



Kanton Graubünden
Gemeinde St. Moritz

Verordnung zur Aussenwerbung

Vom Gemeinderat beschlossen am: 27. Februar 2014.....

Der Gemeinderatspräsident: .....

Die Gemeindeschreiberin: .....

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Allgemeine Anforderungen an Reklameanlagen	5
3.	Schlussbestimmungen.....	7
	Anhang.....	8
A1	Übergeordnete Rechtsgrundlagen.....	9
A2	Baugesetz Gemeinde St. Moritz (Auszüge)	13
A3	Reklamegesuch der Gemeinde St. Moritz	15
A4	Gesuch für Reklamen an Kantonsstrassen.....	16

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat St. Moritz erlässt, gestützt auf Art. 31 des Baugesetzes, nachstehende Verordnung über die Aussenwerbung.

Art. 1

Zweck

¹ Die Vorschriften regeln das Anbringen aller Reklameanlagen der Aussenwerbung auf öffentlichem und privatem Grund. Damit soll ein in gestalterischer und funktionaler Hinsicht einwandfreies Erscheinungsbild der Reklameanlagen gewährleistet werden.

² Davon ausgenommen sind Reklameanlagen in Innenräumen.

³ Details regelt die Baubehörde in einer Vollzugsrichtlinie.

Art. 2

Übergeordnetes Recht

Vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Schweizerische Signalisationsverordnung und die Strassenverordnung des Kantons Graubünden.

Art. 3

Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 31. Oktober 2005 sind die nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäss Art. 40 KRVO¹ dem Meldeverfahren nach Art. 50 KRVO unterstellt. Dazu gehören auch Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln mit einer Fläche von bis zu 1.5 m². Die übrigen Reklameanlagen der Aussenwerbung sind von der Baubehörde im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen.

² Von einer Bewilligung ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate, sofern sie bestimmten Anforderungen genügen. Die Baubehörde definiert die Anforderungen in der Vollzugsrichtlinie.

³ Für das Reklamegesuch ist ein besonderes Formular zu verwenden (siehe Anhänge A3 und A4).

¹ Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), 801.110

⁴ Die Bewilligungs- bzw. Meldepflicht gilt sowohl für neue Anlagen als auch für Änderungen von bewilligten oder bereits erstellten Anlagen.

2. Allgemeine Anforderungen an Reklameanlagen

Art. 4

Allgemein

¹ Es wird zwischen folgenden Werbearten unterschieden:

- a) Eigenwerbung: temporär, wechselnd, permanent;
- b) Fremdwerbung: temporär, wechselnd, permanent.

² Für die einzelnen Werbearten gelten differenzierte Regelungen.

³ Fremdwerbung ist in der Landwirtschaftszone, in der Freihaltezone, in der Villenzone und im Übrigen Gemeindegebiet grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind insbesondere bei Grossanlässen, bei denen Sponsoren mit Werbung präsent sind, möglich.

⁴ Die Baubehörde regelt die Details in einer Vollzugsrichtlinie.

Art. 5

Gesamtwirkung

¹ Anlagen der Aussenwerbung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

² Reklameanlagen haben auf die im Generellen Gestaltungsplan, Bereich Siedlung, bezeichneten schützenswerten Kultur- und Naturobjekte sowie weitere Wahrzeichen besondere Rücksicht zu nehmen.

Art. 6

Abstimmung mit Gebäude
und Umgebung

¹ Reklameanlagen müssen mit ihren Abmessungen die Massstäblichkeit des Gebäudes und der Umgebung berücksichtigen.

² Material und Farben der Reklameanlagen sind auf das Gebäude abzustimmen.

³ Fassaden und Grundstücke dürfen nicht mit Reklameanlagen überstellt werden. In Wohngebieten und disperser Besiedlung sind Reklameanlagen der Aussenwerbung zurückhaltend einzusetzen.

⁴ Bei grösseren Bauprojekten, insbesondere mit Ladengeschäften und gewerblicher Nutzung, ist mit dem Baugesuch ein Gesamtkonzept Aussenwerbung einzureichen und von der Baubehörde bewilligen zu lassen.

Beleuchtung, Anstrahlung	<p>Art. 7</p> <p>Die Beleuchtung und Anstrahlung von Reklameanlagen richtet sich nach den baugesetzlichen Bestimmungen.</p>
Funktionszustand, Erscheinungsbild	<p>Art. 8</p> <p>¹ Jede Anlage der Aussenwerbung ist in einwandfreiem Funktionszustand und sauber zu halten.</p> <p>² Beschädigte oder nicht mehr funktionstüchtige Anlagen sind in Stand zu setzen oder zu entfernen.</p>
Standorte für Reklameanlagen	<p>Art. 9</p> <p>¹ Plakate, Kleinplakate, Megaposter, Flaggen und Banner /gespannte Transparente sind nur an den dafür vorgesehenen Standorten erlaubt.</p> <p>² Details regelt die Baubehörde in einer Vollzugsrichtlinie.</p>

3. Schlussbestimmungen

Art. 10

Übergangsbestimmungen

Bestehende Reklameanlagen der Aussenwerbung, welche dieser Verordnung widersprechen, können bestehen bleiben, bis zum Zeitpunkt, in welchem bewilligungspflichtige Änderungen vorgenommen werden. Sie sind dann den gesetzlichen Anforderungen anzupassen oder zu entfernen

Art. 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Anhang

A1 Übergeordnete Rechtsgrundlagen

A1.1 Bund

Strassenverkehrsgesetz, SVG:

Art. 6 Abs. 1

Reklamen

Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.

Signalisationsverordnung, SSV:

Art. 95

Begriffe

¹ Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

² Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

Art. 96

Grundsätze

¹ Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

² Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c. in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Art. 97

Strassenreklamen
bei Signalen

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

Art. 98

Strassenreklamen auf Au-
tobahnen und Autostrassen

¹ Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung;
- b. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter; allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung dürfen höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen.

³ Auf Nebenanlagen und Rastplätzen sind zulässig:

- a. für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;
- b. für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und der Längsseite des Gebäudes;
- c. Strassenreklamen, soweit sie nicht von den Fahrzeugenkern auf den durchgehenden Fahrbahnen wahrgenommen werden können.

A1.2 Kanton Graubünden

Strassenverordnung des Kantons Graubünden, StrV:

Art. 24

Bewilligung

¹ Reklamen an Kantonsstrassen sind bewilligungspflichtig.

² Zuständige Behörde für die Bewilligung von Reklamen an Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt. Es kann seine Zuständigkeit betreffend die Bewilligung von Veranstaltungshinweisen gegen Entrichtung einer Entschädigung auf die Gemeinden übertragen.

³ Das Tiefbauamt verfügt die kostenpflichtige Entfernung und Anpassung von rechtswidrig angebrachten Strassenreklamen.

⁴ Die Bewilligung von Betriebs- und Hotelwegweisern sowie von touristischen Signalisationen fällt in die Zuständigkeit der Kantonspolizei.

Art. 25

Gesuche

Gesuche für Strassenreklamen müssen mit den notwendigen Angaben, insbesondere bezüglich Art, Grösse, Standort und Zweck der Reklame, sowie mit den entsprechenden Planunterlagen beim Tiefbauamt eingereicht werden. [siehe dazu Formular im Anhang A4]

Art. 26

Ablehnungsgründe

¹ Unzulässig sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten.

² In Ergänzung zum Bundesrecht nicht gestattet sind insbesondere:

a) Reklamen im Bereich von Kuppen und Bahnübergängen sowie im Bereich von unübersichtlichen Kurven oder Engpässen;

b) Reklamen an oder auf Brücken;

c) Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren;

d) Reklamen, die blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken;

e) Reklamen, die sich bewegen oder projiziert werden.

Art. 27

Reklametransparente innerorts

Innerorts können Reklametransparente über der Kantonsstrasse bewilligt werden, sofern die Reklamen gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen oder Anlässe von mindestens regionaler Bedeutung, namentlich Messen, Ausstellungen und dergleichen betreffen.

Art. 28

Strassenreklamen ausserorts

¹ An Kantonsstrassen ausserorts sind Reklamen zulässig, sofern sie:

- a) in einer Bauzone angebracht werden oder ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sind oder dort in einer lockeren Überbauung zu stehen kommen und
- b) sich in die Landschaft und Umgebung einordnen.

² Generell untersagt sind Strassenreklamen innerhalb schützenswerter Landschaftsbilder oder Landschaften gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Natur- und Heimatschutz.

Art. 29

Abstände für Reklamen

¹ Für Strassenreklamen sind gegenüber dem Fahrbahn- beziehungsweise Gehwegrand der Kantonsstrasse folgende Abstände zu beachten:

- a) innerorts 0,5 m;
- b) ausserorts 2,5 m.

² Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann die Bewilligungsbehörde grössere oder kleinere Abstände festsetzen.

A2 Baugesetz Gemeinde St. Moritz (Auszüge)

Reklamen und Hinweistafeln	<p>Art. 31</p> <p>¹ Reklamen und Hinweistafeln dürfen an den von der Baubehörde in einem Plan bezeichneten Stellen sowie an Geschäftshäusern für die dort hergestellten oder angebotenen Produkte oder Dienstleistungen angebracht werden.</p> <p>² Aussenreklamen, Leuchtschriften, Lichtreklamen, Scheinwerfer, Schaukästen und Warenautomaten und dergleichen sind zulässig, wenn sie das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.</p> <p>³ Bewegliche Lichtreklamen, Leuchtschriften mit Farb- und Lichtwechsel sowie akustische Reklamevorrichtungen sind verboten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Aussenwerbung (Reklameanlagen, Plakatierung und Megaposter). Darin werden auch die temporären Reklamen im Zusammenhang mit Bauvorhaben und Veranstaltungen geregelt.</p> <p>⁵ Im Übrigen gilt Art. 49^{ter} BauG (Aussenbeleuchtungen) sinngemäss.</p>
Baugerüste und Baureklamen	<p>Art. 31^{bis}</p> <p>¹ Die Baubehörde kann verlangen, dass Baugerüste ordentlich eingekleidet werden.</p> <p>² Baureklamen sind in der Regel an einem Standort zusammenzufassen. Sie dürfen nur auf dem Baugrundstück und nur vom Beginn bis zur Beendigung des Bauvorhabens aufgestellt werden.</p> <p>³ Werbeflächen an Baugerüsten bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die Baubehörde; diese erteilt die Bewilligung, falls sich die Reklame auf am Bau Beteiligte bezieht und die Reklame mit der gebauten und landschaftlichen Umgebung eine gute Gesamtwirkung erreicht.</p> <p>⁴ Die Beleuchtung von Baustellen zu Reklamezwecken ist untersagt.</p>

Art. 49^{ter}

Aussenbeleuchtungen

- ¹ Beleuchtungseinrichtungen von Bauten und Anlagen einschliesslich historische Gebäude und Anlagen sind bewilligungspflichtig.
- ² Zulässig sind nur solche Beleuchtungseinrichtungen, deren Auswirkungen eine gute Gesamtwirkung der gebauten und natürlichen Umgebung nicht beeinträchtigen.
- ³ Der Betrieb von himmelwärts gerichteten Anlagen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktion von Bauten erfüllen (Skybeamer, Laserscheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche künstliche Lichtquellen) ist untersagt.
- ⁴ Die Baubehörde ist befugt, ein Beleuchtungskonzept für das ganze Gemeindegebiet oder Teile davon zu erlassen. Sämtliche Beleuchtungseinrichtungen haben sich in dieses Konzept einzufügen.
- ⁵ Bestehende Beleuchtungseinrichtungen, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind innert fünf Jahren zu sanieren oder zu entfernen.

A3 Reklamegesuch der Gemeinde St. Moritz

Download unter:

<http://www.gemeinde-stmoritz.ch/online-schalter/formulare-und-dokumente/bau-und-ortsplanung.html>

--> Reklamegesuch



Gemeinde St. Moritz

Eingang Bauamt (Datum):

Auflage vom bis

Aussenwerbung		Gesuch Nr.					
GesuchstellerIn / ProjektverfasserIn:							
Name / Firma:		Telefon:					
Adresse / Ort:		E-Mail:					
<small>Der Entscheid wird an den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verschickt. Sofern dessen bzw. deren Adresse nicht die Rechnungsadresse ist, bitte Rechnungsadresse beilegen.</small>							
GrundeigentümerIn:							
Name / Firma:		Telefon:					
Adresse / Ort:		E-Mail:					
vertreten durch:							
Name / Firma:		Telefon:					
Adresse / Ort:		E-Mail:					
Standort der Reklame:							
Adresse (Strasse mit Hausnummer):		Parzelle Nr.:	Gebäude-Assek.-Nr.:				
<input type="checkbox"/> über der Strasse montiert		<input type="checkbox"/> entlang der Strasse aufgestellt					
<input type="checkbox"/> an Kantonsstrasse gelegen							
Art der Werbung:							
Eigenwerbung:	<input type="checkbox"/> permanent	<input type="checkbox"/> wechselnd	<input type="checkbox"/> temporär				
Fremdwerbung:	<input type="checkbox"/> permanent	<input type="checkbox"/> wechselnd	<input type="checkbox"/> temporär				
Text / Signet:		Dauer (von-bis):					
Veranstaltung:							
Bezeichnung:							
Datum (von-bis):							
Werbeträger:							
Art: z.B. Plakaträger, Beschilderung, Megaposter, Beflaggung, Bau- und Verkaufstafeln, Transparente	Anzahl:	Masse (L/H/T in cm):	Farbgebung: Grund / Schrift, Signet / Zargen	Beschriftung:		Montage:	
				einseitig	beidseitig	an Fassade	frei stehend
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beleuchtung:							
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> angespahlt	<input type="checkbox"/> hinterleuchtet	<input type="checkbox"/> ausgeleuchtet	Beleuchtungszeit (von-bis):			
Unterschriften:		GesuchstellerIn:	GrundeigentümerIn:	VertreterIn:			

Beilagen: Diesem Gesuchsformular sind folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beizulegen:

- Grundbuchplan 1:500 oder Situationsplan
- Ansicht der Werbung mit Beschriftung / Logo und Vermassung, inklusive Abstände
- Reklamegesuch Kanton (falls notwendig)

A4 Gesuch für Reklamen an Kantonsstrassen

Download unter:

<http://www.gr.ch/de/institutionen/verwaltung/bvfd/tba/dienstleistungen/bewilligungen/strassenreklamen/Seiten/default.aspx>



Tiefbauamt Graubünden
Ufficio tecnico dei Grigioni
Uffizi da construcziun bassa dal Grischun

www.tiefbauamt.gr.ch

Strassenreklamen, Gesuch Nr.

Nummerierung durch Tiefbauamt

Auszufüllen durch Gesuchsteller/in

Gesuchsteller/in: ...	Tel. ...
Rechnungsadresse: ...	
Vertreter/in: ...	Tel. ...

(Name und Adresse des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin und des/der allfälligen Vertreters/Vertreterin sind vollständig anzugeben, inkl. Telefonnummer für Rückfragen)

Standort der Reklame(n):

Gemeinde: ...	<input type="checkbox"/> innerorts	<input type="checkbox"/> ausserorts
Ortsbezeichnung: ...	Parzelle Nr.: ...	Geb.Assek.Nr.: ...
Grundeigentümer/in: ...		
Abstand vom Fahrbahn- bzw. Gehwegrand (bei freistehenden Hinweistafel(n)/Anlagen): m		

Art der Reklame(n)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> dauernde Firmenanschriften | <input type="checkbox"/> öffentliche Plakatanschlagstellen |
| <input type="checkbox"/> Jahresbewilligung für Firmentafeln | <input type="checkbox"/> Bau- und Verkaufstafeln |
| <input type="checkbox"/> temporäre Werbeanlagen / Plakate | <input type="checkbox"/> Veranstaltung |
| <input type="checkbox"/> an Fassade montiert | <input type="checkbox"/> freistehend |
| <input type="checkbox"/> einseitig beschriftet | <input type="checkbox"/> beidseitig beschriftet |
| <input type="checkbox"/> beleuchtet | <input type="checkbox"/> unbeleuchtet |

Zusätzliche Angaben für Veranstaltungen

Name des Anlasses: ...			
Datum des Anlasses: ...			
Beschriftung des Werbeträgers: ...			
Dauer der Reklame: von ... bis ...			
<input type="checkbox"/> Transparent(e)	<input type="checkbox"/> über die Strasse	<input type="checkbox"/> entlang der Strasse	<input type="checkbox"/> Hinweistafel(n)

Anzahl und Grösse der Reklame(n)

	Art	Anzahl	Höhe in m	Breite in m	Fläche in m ²
1
2
3
4

Ort/Datum:	Gesuchsteller/in: / Vertreter/in:
------------	-----------------------------------

Wichtige Hinweise:

- Dem vorliegenden, vollständig ausgefüllten Gesuchsformular sind folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beizulegen:
 - Grundbuchplan 1:500 oder Situationsplan
 - Ansicht der Reklame(n) mit Beschriftung/Logo
- Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular und sämtliche erforderlichen Unterlagen und Pläne sind gemäss Raumplanungsrecht (Art. 53 Abs. 1 KRVO) zusammen mit dem Baugesuch oder einem allfälligen BAB-Gesuch bei der Gemeinde (Leitbehörde) einzureichen.

**Auszufüllen durch Gemeinde
(mit der Bitte um Weiterleitung an das zuständige Bezirks-Tiefbauamt)**

<input type="checkbox"/> Zur Vorabklärung (Art. 53 Abs. 2 KRVO) <input type="checkbox"/> Zusatzbewilligung zur Entscheidkoordination übermitteln (Art. 55 Abs. 2 KRVO) <input type="checkbox"/> Überweisung an Fachstelle (ARE) bei BAB (Art. 56 Abs. 1 KRVO)	Datum
Bemerkungen:	
Ort/Datum:	Stempel/Unterschrift Gemeinde:

Auszufüllen durch Tiefbauamt Graubünden, Bezirk ...

Strasse:	Kilometer:
Ort:	<input type="checkbox"/> innerorts <input type="checkbox"/> ausserorts
Bemerkungen:	
Ort/Datum:	Tiefbauamt Graubünden Bezirk: ...